

II-1738 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 41.002/3-27/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den ..... November ..... 1972

795/A.B.

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

zu 829/J.

Präs. am 20. Nov. 1972

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten  
 zum Nationalrat MELTER und Genossen be-  
 treffend Härteausgleich in der Kriegsopfer-  
 versorgung vom 18. Oktober 1972, Zl. 829/J.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu  
 beantworten:

Zu Punkt 1:

Durch die Novelle zum Kriegsopferversorgungs-  
 gesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, wurden die  
 Elternteilrenten am 1. Juli 1972 um 50 S, die Eltern-  
 paarenten um 100 S erhöht. Eine weitere Erhöhung wird  
 ab 1. Juli 1973 für Elternteile um 134 S und für Eltern-  
 paare um 195 S erfolgen. Ferner sieht die genannte  
 Novelle für einkommenslose Eltern ab 1. Juli 1972 Er-  
 höhungen um weitere 300 S bzw. 450 S vor. Einkommens-  
 lose Eltern erhalten daher ab 1. Juli 1972 als Eltern-  
 teile 1386 S und als Elternpaare 2165 S monatlich. Ab  
 1. Juli 1973 wird die Rente 1644 S bzw. 2556 S betragen.

Es trifft daher nicht zu, daß Eltern mit 1086 S  
 monatlich das Auslangen finden müssen. Die Steigerung der  
 Renten im Verhältnis vor Inkrafttreten der eingangs be-  
 zeichneten Novelle beträgt daher zum 1. Juli 1973 für  
 Elternteile 58,68 v.H. und für Elternpaare 58,26 v.H.

Wie diese erheblichen Leistungsverbesserungen  
 zeigen, geht auch hier mein Bestreben dahin, die Eltern-  
 renten mit dem Richtsatz nach dem ASVG gleichzuziehen und  
 den betroffenen Personen ein Mindesteinkommen zu garan-  
 tieren, wie es bereits die Pensionisten in der Sozial-  
 versicherung erhalten.

- 2 -

Mit Rücksichtnahme auf die nur beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel war es allerdings noch nicht möglich, den angestrebten Erfolg zur Gänze zu erreichen.

Zu Punkt 2:

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, daß ein Härteausgleich gerechtfertigt scheint, sofern das monatliche Einkommen bei Elternteilen den Betrag von derzeit 300 S bzw. bei Elternpaaren von 450 S nicht erreicht. Ich erlaube mir jedoch hinsichtlich der Bewertung des Einkommens in Güterform auf meine Ausführungen zu Punkt 3 zu verweisen.

Zu Punkt 3:

Von "unsozialen" Entscheidungen kann nicht die Rede sein, da die Versorgungsbehörden lediglich den Gesetzauftrag vollzogen haben, wonach nur einkommenslosen Eltern zur Erhöhung der Elternrente eine weitere (starre) Erhöhung von 300 S bzw. 450 S zu leisten ist. Einkommenslosigkeit liegt jedoch in den aufgezeigten Fällen nicht vor. Bei der Prüfung, ob allenfalls ein an das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gebundener Härteausgleich gewährt werden kann, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf Bedacht zu nehmen, ob b e s o n d e r e Härte (§ 76 KOVG) vorliegt. Hierbei ist nicht allein auf die Einkommensgrenzen des KOVG oder auf den Richtsatz nach dem ASVG Bedacht zu nehmen. Zwar wird der Richtsatz nach dem ASVG auch eine Richtschnur für die Frage der Bedürftigkeit (die dem Begriff der besonderen Härte innewohnt) sein können, doch ist diesem Richtwert das gesamte Einkommen eines Versorgungswerbers gegenüberzustellen und überdies auf die realen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; das heißt, daß zur Erzielung eines gerechten Ausgleiches

- 3 -

- 3 -

eben nicht jene Einkommensbeträge herangezogen werden können, die schon auf Grund anderer Rücksichtnahme - etwa auf die Verhältnisse in bäuerlichen Kreisen - bewusst niedrig angesetzt sind, sondern die realen Werte, wie sie sich für jeden Konsumenten darstellen, der sich jene Sachwerte bar kaufen müßte, die der bereits Begünstigte in Sach- und Güterform als Einkommen erzielt. Beispielsweise wird - sofern nicht Übergabe vorliegt - das freie Wohnrecht allein mit derzeit 81 S, der Wert der vollen freien Station mit 810 S bei Berechnung der Anspruchsleistung in Anschlag gebracht, obwohl für eine Mietwohnung wesentlich mehr bezahlt werden muß (dies trifft z.B. fast alle in der Stadt wohnenden Empfänger von Sozialpensionen) und das Wohnrecht in Verbindung mit voller Verpflegung während eines ganzen Monats einen wesentlich höheren Wert als 810 S darstellt.

Den von Ihnen aufgezeigten Fällen liegt durchwegs ein landwirtschaftliches, gesetzlich pauschaliertes Einkommen, zumeist auf Ausgedinge, zugrunde bzw. ein Gütereinkommen anderer Art. Gerade hier liegt die aus sozialen Gründen schon bei der Einkommensbewertung durchgeführte Rücksichtnahme vor, die nicht auch noch zur Gewährung eines Ausgleiches führen kann. Soweit aber Versorgungswerber ertragsfähiges Vermögen veräußern und hiebei ohne zwingenden Grund für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht vorsorgen, muß ihnen gerechterweise und im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip die Verletzung des Grundsatzes der ordentlichen Bewirtschaftung entgegengehalten werden. Wäre in einzelnen Fällen die rechtliche Beurteilung des Einkommens für die Bemessung der Anspruchsleistung an sich schon strittig, dann hätte der Versorgungswerber, der nunmehr nicht in den Genuß der fraglichen Erhöhung von 300 S bzw. 450 S kommt, ein Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung ergreifen müssen.

Der Bundesminister:

